

IFRS

THEMENÜBERSICHT

Aktuelle Verlautbarungen und Änderungen des IFRS-Regelwerks

- Verabschiedung des Exposure Draft ED/2010/1: Measurement of Liabilities in IAS 37 (Limited re-exposure of proposed amendment to IAS 37) 2
- IDW RS HFA 24 Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten 4
- Amendment to IFRS 1, Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters 4
- Verabschiedung des Exposure Draft ED/2010/2: Conceptual Framework for Financial Reporting 5
- Stellungnahme der SEC zum möglichen Zeitpunkt der Übernahme der IFRS in den USA 5
- Aktuelle Endorsements 5
- In 2010 erstmalig anzuwendende Standards: Ein Überblick 6

Verabschiedung des Exposure Draft ED/2010/1: Measurement of Liabilities in IAS 37 (Limited re-exposure of proposed amendment to IAS 37)

■ Bereits im Juni 2005 hat der IASB einen Entwurf zur Änderung des IAS 37 (*Exposure Draft: Amendments to IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets and IAS 19 Employee Benefits*) veröffentlicht, der bis heute noch nicht endgültig verabschiedet wurde. Der Entwurf vom Juni 2005 sieht zunächst vor, den Begriff „Rückstellungen“ (provisions) abzuschaffen und ihn durch den Begriff „nicht-finanzielle Verbindlichkeiten“ (*non-financial liabilities*) zu ersetzen. Dies dient der Klarstellung, dass die Bilanzierung nicht-finanzieller Verbindlichkeiten bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich in IAS 37 geregelt wird, sofern dies nicht ausdrücklich in anderen Standards erfolgt.

Der Entwurf hat ferner das Ziel, bestehende Unterschiede beim Ansatz von Rückstellungen auszuräumen, die z.B. zwischen IAS 37 und IFRS 3 (Erwerb von Rückstellungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen) bestehen. Nach IAS 37 werden Rückstellungen bisher angesetzt, wenn es wahrscheinlich (*probable*) ist, dass die Verpflichtung zu einem Abfluss von Ressourcen führt, nach IFRS 3 gilt das Wahrscheinlichkeitskriterium nicht.

Daneben wurden die Regelungen zur Bewertung von Schulden überarbeitet, da IAS 37 in der geltenden Fassung unterschiedliche Auslegungen zulässt. IAS 37 in der geltenden Fassung schreibt vor, Rückstellungen nach der bestmöglichen Schätzung der Beträge zu bewerten, die am Bilanzstichtag zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig sind. Nicht eindeutig geregelt war bisher, ob die bestmögliche Schätzung der wahrscheinlichste Wert, der gewichtete Durchschnitt aller möglichen Werte oder der höchste bzw. niedrigste Wert einer Reihe von möglichen Werten ist. Auch der Umfang der einzubeziehenden Kosten ist in IAS 37 bisher nicht geregelt.

Abkehr vom Kriterium „bestmögliche Schätzung“

Daher sieht der in 2005 veröffentlichte Exposure Draft eine Abkehr vom Kriterium „bestmögliche Schätzung“ vor. Stattdessen wird als Bewertungsmaßstab der Betrag vorgeschlagen, den das Unternehmen vernünftigerweise zahlen würde, um die Verpflichtung zum Bilanzstichtag abzulösen oder auf einen Dritten zu übertragen. Die Berechnung erfolgt auf Basis eines mit Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten Erwartungswertes. Dies führt dazu, dass künftig Verpflichtungen auch dann angesetzt werden, wenn ihre Eintrittswahrscheinlichkeit geringer als *probable* (50%) ist.

Beispiel:

Unternehmen A wird vor Gericht auf Schadenersatz verklagt. Das Unternehmen schätzt die Wahrscheinlichkeit, den Prozess zu verlieren, auf 10 % ein. Sollte es den Prozess verlieren, so ist ein Schadenersatz in Höhe von EUR 1.000.000 zu leisten. Ergebnis nach geltendem IAS 37: Kein Ansatz einer Rückstellung, nur Angabe einer Eventualverbindlichkeit im Anhang; Ergebnis nach geändertem IAS 37 (Juni 2005): Ansatz einer Rückstellung in Höhe von EUR 100.000 (10% von EUR 1.000.000) da eine unbedingte Verpflichtung des Unternehmens besteht, eine Leistung zu erbringen, wenn es in dem Prozess unterliegt.

Im Zusammenhang mit den geplanten Konvergenzbemühungen mit US GAAP sollen mit dem Exposure Draft gleichzeitig Unterschiede eliminiert werden, die sich auf den Zeitpunkt beziehen, zu dem Restrukturierungsrückstellungen erstmalig anzusetzen sind.

Insgesamt gingen zu dem Entwurf aus dem Jahre 2005 123 Comment Letter ein, die z.T. erhebliche Kritik an dem neuen Modell enthielten. Hierdurch sah sich der Board veranlasst, in Bezug auf die Bewertung von Verbindlichkeiten im Januar 2010 einen geänderten Exposure Draft zu veröffentlichen, der ausschließlich die Bewertung von Verbindlichkeiten behandelt. Dabei wird insbesondere der Bewertungsmaßstab klargestellt und deutlicher herausgestellt, wie die Bewertungsgrundsätze in der Praxis umzusetzen sind. Der geänderte Exposure Draft ED/2010/1 enthält nur die Paragraphen 36A – F, darüber hinaus aber einen umfangreichen Appendix, in dem die Parameter des Bewertungsmodells erläutert werden.

Bewertung nach dem Exposure Draft ED/2010/1

Nach dem Exposure Draft ED/2010/1 sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, den das Unternehmen am Stichtag zahlen müsste, um von der Verpflichtung befreit zu werden. Grundsätzlich entspricht dieser Betrag dem Barwert der Ressourcen, die notwendig sind, um die Verpflichtung zu erfüllen unter Berücksichtigung der entsprechenden Zahlungsströme, des Zeitwerts des Geldes und des Risikos, dass der geschätzte Betrag von dem tatsächlich zu leistenden Betrag abweicht. Künftige Preissenkungen sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Nur in den seltenen Fällen, in denen eine bestehende Verpflichtung zum Stichtag zu einem niedrigeren Betrag an einen Dritten abgetreten werden oder durch Zahlung am Stichtag ausgeglichen werden kann, ist dieser Betrag anzusetzen. Sind die Beträge unsicher, die zur Begleichung der Verpflichtung erforderlich sind, ist ein Erwartungswert anzusetzen. Da gerade zur Verwendung von Erwartungswerten, die bereits im Exposure Draft aus 2005 enthalten war, grundsätzliche Kritik erfolgte, wird in dem geänderten Entwurf ausdrücklich erläutert, dass der Erwartungswert nicht unbedingt der Wert ist, der letztendlich vom Unternehmen zu zahlen ist. Trotzdem ist dieser Erwartungswert nach Meinung des Board maßgeblich für die Kapitalgeber, wenn diese beurteilen, wie sich die bestehende Verpflichtung auf den Wert ihrer Ansprüche an das Unternehmen auswirkt.

Zur Ermittlung des Erwartungswerts werden verschiedene mögliche Szenarien mit ihrem Wahrscheinlichkeitswert gewichtet und hieraus ein gewogener Durchschnittswert ermittelt. Die Abflüsse zur Begleichung der Verpflichtung und damit verbundene Kosten, wie Rechts- und Beratungskosten werden in die Bewertung einbezogen. Appendix B des Exposure Draft enthält ein Beispiel wie der Erwartungswert zu ermitteln ist.

Zusätzliche Erläuterungen durch ein Staff Paper des IASB

Am 7. April 2010 wurde zur Klarstellung ein IASB Staff Paper verabschiedet, in dem am Beispiel einer Rückstellung für einen Rechtsstreit verdeutlicht wird, dass die neuen Regelungen nur dann zu höheren Rückstellungen führen, wenn zwar eine Verpflichtung besteht, diese aber eine Eintrittswahrscheinlichkeit von weniger als 50% hat, was sehr selten der Fall sein dürfte. In den meisten Fällen ist die Zahlung irgendeines Betrages wahrscheinlich.

Neben der Klarstellung wie Erwartungswerte zu ermitteln sind, wird im geänderten Exposure Draft der Marktwert von Fremdleistungen als Bewertungsmaßstab für Verpflichtungen, die durch künftige Dienstleistungen erfüllt werden, definiert. Gibt es keinen Markt für solche Dienstleistungen, schätzt das Unternehmen die erforderlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge.

Im Exposure Draft ED/2010/1 ausgenommen sind nur sogenannte „belastende Verträge“, die im Zusammenhang mit Transaktionen im Sinne des IAS 18 Erlöse oder IFRS 4 Versicherungsverträge stehen, da hierzu die entsprechenden IASB-Projekte zunächst abgeschlossen werden sollen.

Der geänderte Exposure Draft enthält ein umfangreiches Kapitel, in dem die abweichenden Meinungen von sechs Mitgliedern des Board dargestellt werden.

IDW RS HFA 24 Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten

■ Der Hauptfachausschuss des IDW hat IDW RS HFA 24 am 27. November 2009 verabschiedet. Die Stellungnahme basiert auf einer Überarbeitung des am 5. Dezember 2007 verabschiedeten Entwurfs, die notwendig wurde, weil insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise der IASB Änderungen an IAS 39 vorgenommen hat, die auch Auswirkungen auf die in IFRS 7 geregelten Angabepflichten haben. Eingearbeitet wurden auch die Erläuterungen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 aus IDW ERS HFA 26 Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 – Amendments von Oktober/November 2008 und März 2009.

Neu sind u.a. Hinweise, wie die Angaben zur Bewertungshierarchie zu gestalten sind, die durch die Änderung des IFRS 7, „Verbesserungen der Angaben zu Finanzinstrumenten“ in den Standard aufgenommen wurden und für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen (siehe hierzu SUSAT IFRS Newsletter 5/2009). Entsprechend IFRS 7.39 ist neben einer Analyse der vereinbarten Fälligkeitstermine für finanzielle Verbindlichkeiten zu beschreiben, wie das Unternehmen das Liquiditätsrisiko handhabt. Dies gilt auch für derivative finanzielle Verbindlichkeiten. Dabei stellt sich die Frage, wie die Restlaufzeitengliederung für solche Instrumente ermittelt werden soll. In IDW RS HFA 24 wird nunmehr klargestellt, dass für die Restlaufzeitengliederung bei Derivaten, die zu Sicherungszwecken eingesetzt werden, oder Kreditzusagen die vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermine maßgeblich sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Derivate auch bilanziell als Sicherungsinstrumente verwendet werden oder nur nach der Absicht des Bilanzierenden, ohne dass daher die Sicherungsbeziehung entsprechende Auswirkungen auf Bilanz und Gesamtergebnisrechnung hat.

Darüber hinaus wurden noch kleinere Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Stellungnahme vorgenommen.

Amendment to IFRS 1, Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters

■ Bei der erstmaligen Anwendung der vom Board verabschiedeten Regelungen zur Verbesserung der Angaben von Finanzinstrumenten, die am 27. November 2009 durch die Europäische Kommission verabschiedet wurden, entfällt die Verpflichtung von Vorjahresangaben für das Jahr 2009. Diese Regelung galt bisher nur für Unternehmen, die bereits nach IFRS bilanzieren, Erstanwender waren von der Regelung ausgeschlossen. Am 28. Januar 2010 verabschiedete der Board daher ein Amendment to IFRS 1, „*Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters*“. Diese Ergänzung des IFRS 1 verschafft Erstanwendern die gleichen Erleichterungen bei der Erstellung von Vergleichszahlen im Zusammenhang mit den verbesserten Angaben zu Finanzinstrumenten. Die Ergänzung des IFRS 1 ist in Geschäftsjahren anwendbar, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Eine Verabschiedung durch die Europäische Kommission steht noch aus.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen einer Überarbeitung der Übergangsbestimmungen zu IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures* eine Präzisierung der bislang allgemein gehaltenen Formulierung, dass Unternehmen in ihrem Abschluss zum 31. Dezember 2009 keine Vergleichszahlen zu den nach IFRS 7 ‚Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten‘ geforderten Angaben darstellen müssen. So wurde nunmehr klargestellt, dass die Befreiung der Angabe von Vergleichszahlen sämtliche Perioden, die vor dem 31. Dezember 2009 enden (einschließlich der Zwischenperioden), und alle Eröffnungsbilanzen von Vergleichsperioden zum frühesten Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2009 betrifft. Auch die Übernahme dieser Klarstellung durch die Europäische Kommission ist noch nicht erfolgt.

- IASB und FASB haben gemeinsam im März 2010 den Exposure Draft ED/2010/2 verabschiedet, der einen Teil der Überarbeitung des Conceptual Frameworks abdeckt. Im Exposure Draft wird klargestellt, dass eine berichtspflichtige Einheit (reporting entity) vorliegt, wenn eine Einheit bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, die für Stakeholder, die keinen unmittelbaren Zugang zu Finanzdaten der Einheit haben, von Interesse sein können. Für die Bestimmung der Einheit ist es unerheblich, ob es sich um eine rechtliche Einheit handelt, mehrere Einheiten, deren Aktivitäten miteinander verbunden sind oder um Teile von Einheiten, deren Aktivitäten sich von den anderen Teilen der Einheit unterscheiden. Besteht die Möglichkeit, dass eine Einheit die Aktivitäten einer anderen Einheit bestimmt und hieraus Nutzen zieht, liegt ein Beherrschungsverhältnis vor, mit der Folge, dass ein Konzernabschluss erstellt werden soll. Kein Konzernabschluss wird erstellt, wenn zwei oder mehrere Einheiten gemeinsam eine Einheit beherrschen, weil keine der Einheiten einzeln ein Beherrschungsverhältnis ausübt.

Im Exposure Draft wird auch auf zusammengefasste Abschlüsse (*combined financial statements*) eingegangen. Solche Abschlüsse sind sinnvoll, wenn sie Informationen über eine Gruppe von Einheiten liefern, ohne dass die beherrschende Einheit einen Abschluss erstellt. Ein typischer Anwendungsfall liegt z.B. vor, wenn eine Familie eine Gruppe von Unternehmen beherrscht.

- Die US-amerikanische *Securities and Exchange Commission* (SEC) hat in einer Stellungnahme die Bedeutung einer globalen Konvergenz der Rechnungslegung betont und erklärt, dass die IFRS hierfür am Besten geeignet sind. Um zu entscheiden, ob und wann die IFRS in das US-amerikanische Rechnungslegungssystem eingegliedert werden, sind allerdings noch grundsätzliche Fragen zu klären, für die eine Arbeitsgruppe beauftragt wird. Die SEC erwartet, dass nach Klärung dieser Fragen und dem Abschluss der Arbeiten aus dem Konvergenzprojekt von IASB und FASB in 2011 entschieden werden kann, ob die IFRS in das US-Regelwerk eingegliedert werden können. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, werden US-amerikanische Unternehmen voraussichtlich nicht vor 2015 verpflichtet werden, ihren Abschluss nach den IFRS aufzustellen.

- Am 23. März 2010 hat die Europäische Kommission die Änderungen durch das *Annual Improvements Project* 2009 verabschiedet. Die Änderungen sind erstmalig in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen.

Am 24. März 2010 hat die Europäische Kommission die Änderung an IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung übernommen. Mit der Überarbeitung des IFRS 2 wurden auch die Inhalte der Anwendungsrichtlinien IFRIC 8 ‚Anwendungsbereich von IFRS 2‘ und IFRIC 11 ‚IFRS 2 – Geschäfte mit eigenen Aktien und Aktien von Konzernunternehmen‘ in den Standard aufgenommen. Der überarbeitete Standard ist für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2010 verpflichtend anzuwenden.

Verabschiedung des Exposure Draft ED/2010/2: Conceptual Framework for Financial Reporting

Stellungnahme der SEC zum möglichen Zeitpunkt der Übernahme der IFRS in den USA

Aktuelle Endorsements

In 2010 erstmalig anzuwendende Standards: Ein Überblick

- Bereits in den Zwischenberichten sind folgende Interpretationen und Änderungen erstmalig **verpflichtend** anzuwenden¹⁾, die bereits von der Europäischen Union übernommen wurden und für Geschäftsjahre gelten, die (spätestens) am 1. Januar 2010 beginnen:

IFRS 1	„Erstmalige Anwendung der IFRS“ (überarbeitet 2008)	<p>Neustrukturierung des IFRS 1 mit Streichung einiger veralteter Übergangleitlinien und geringfügigen Textänderungen.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 1/2009 Nr. 6/2009</p>
Änderungen an IFRS 2	„Anteilsbasierte Vergütung“ Anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich durch ein Unternehmen der Gruppe	<p>Klarstellung, dass ein Unternehmen, welches im Rahmen einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung Güter oder Dienstleistungen von anderen Konzernunternehmen erhält, diese in seinem Einzelabschluss bilanzieren muss. Die Bewertung erfolgt je nach Art der zugrundeliegenden Transaktion als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente oder als anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen</p>
IFRS 3	„Unternehmenszusammenschlüsse“ (überarbeitet 2008)	<p>Umfangreiche Neuregelungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen einschließlich sukzessiven Erwerben sowie Veränderungen von Minderheitenanteilen.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 1/2008 Nr. 3/2009</p>
Änderungen an IFRS 5 und IFRS 1 im Rahmen der jährlichen Verbesserungen (AIP 2008)	Änderungen an IFRS 5 „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ und an IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“ im Rahmen der jährlichen Verbesserungen an den IFRS 2008	<p>Vermögenswerte und Schulden eines Tochterunternehmens sind bei dem Mutterunternehmen als zur Veräußerung einzustufen, wenn das Mutterunternehmen an einen Verkaufsplan gebunden ist, der den Verlust der Beherrschung des Tochterunternehmens zur Folge hat und die sonstigen Kriterien zur Einstufung als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte erfüllt sind. Die Einstufung erfolgt auch dann, wenn das Mutterunternehmen nach dem Verkauf das Unternehmen eine nicht-beherrschende Beteiligung an dem ehemaligen Tochterunternehmen hält.</p> <p>Nach IFRS 1 hat ein IFRS-Erstanwender die Änderungen an IFRS 5 spektiv ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS anzuwenden.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 3/2008</p>

¹⁾ Stand zum 15. April 2010.

²⁾ Alle Newsletter finden Sie auch als Download unter <http://www.susat.de/deutsch/download/newsletter/>

IAS 27 „Konzern- und Einzelabschlüsse“ (überarbeitet 2008)	
<p>Im Standard wird klargestellt, wann ein Unternehmen einen Konzernabschluss erstellen muss, wie Mutterunternehmen Veränderungen der Beteiligungsquote an Tochterunternehmen zu bilanzieren haben und wie die Verluste eines Tochterunternehmens zwischen dem beherrschenden und dem nicht beherrschenden Anteil aufzuteilen sind.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 1/2008 Nr. 3/2009</p>
Änderungen an IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ Geeignete Grundgeschäfte	
<p>Klarstellung, dass ein sog. einseitiges Risiko als Grundgeschäft im Rahmen einer Sicherungsbeziehung (Hedge Accounting) designiert werden kann.</p> <p>Für Grundgeschäfte, die Finanzinstrumente sind, wurde konkretisiert, dass es auch zulässig ist, nur einen bestimmten Teil der Cash Flows oder der Fair Value Änderung als Grundgeschäft zu designieren, sofern diese Änderungen einzeln identifizierbar sind.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 5/2009</p>
Jährliche Verbesserungen (AIP 2009) Änderungen an IAS 1, IAS 7, IAS 17, IAS 36, IAS 38, IAS 39, IFRS 2, IFRS 5, IFRS 8, IFRIC 9 und IFRIC 16	
<p>Verschiedene Änderungen oder Korrekturen der vorhandenen IFRS bzw. Folgeänderungen durch zuvor an anderen IFRS vorgenommene Modifikationen.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 2/2009</p>
IFRIC 12 „Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen“	
<p>Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen sind beim Konzessionsnehmer als finanzieller Vermögenswert (Forderung) anzusetzen, wenn der Konzessionsgeber sich für die Gegenleistung vertraglich auf die Zahlung eines festgelegten Geldbetrages oder eines anderen finanziellen Vermögenswertes verpflichtet.</p> <p>Als ein immaterieller Vermögenswert sind Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen beim Konzessionsnehmer anzusetzen, wenn der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer als Gegenleistung lediglich das Recht einräumt, für die Nutzung der Dienstleistung von den Nutzern Gebühren zu verlangen.</p> <p>Beinhaltet eine Dienstleistungskonzessionsvereinbarung beide Varianten, so erfolgt eine Aufteilung.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 30. März 2009 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 4/2007 Nr. 3/2009</p>
IFRIC 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“	
<p>Anwendungshinweise insbesondere für Bauunternehmen, zur Klarstellung in welchen Fällen eine Vereinnahmung der Erträge nach IAS 11 <i>Fertigungsaufträge</i> oder nach IAS 18 <i>Erträge</i> vorzunehmen ist. In der Folge wird der Erlös nach dem Fertigungsfortschritt (IAS 11) oder nach dem Übergang der Preisgefahr auf den Kunden erfasst. Die Beurteilung richtet sich nach dem Grad der Einflussnahme, den der Kunde auf die Ausgestaltung des Projekts hat.</p>	<p>Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen</p> <p>Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾ Nr. 4/2008 Nr. 4/2009</p>

Wenn Sie diesen Newsletter elektronisch erhalten möchten, registrieren Sie sich bitte unter www.susat.de/deutsch/newsletter/.

Impressum

Der IFRS-Newsletter stellt Informationen zur Internationalen Rechnungslegung nur auszugsweise oder verkürzt dar. Um Informationsfehler, für die wir keine Haftung übernehmen, zu vermeiden, bitten wir die Beiträge mit den ungekürzten Veröffentlichungen des IASB, der EU oder anderer Organisationen zu vergleichen.

Herausgeber:

SUSAT & PARTNER OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg

Verantwortliche Redaktion:

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch
Tel.: 040 415 22-822
E-Mail: d.driesch@susat.de

Druckerei:

Druckerei Brünner GmbH
Rondenbarg 52
22525 Hamburg

IFRIC 16 „Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb“

Anwendungshinweise zu IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*.

Die Absicherung von Fremdwährungsrisiken ist auf unterschiedliche funktionale Währungen beschränkt. Der sicherungsfähige Betrag einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist auf das Nettovermögen des betreffenden ausländischen Geschäftsbetriebs im Konzernabschluss des berichtenden Mutterunternehmens begrenzt. Das Sicherungsinstrument kann bei jedem Unternehmen, das in den Konzernabschluss des berichtenden Mutterunternehmens einbezogen wird, mit Ausnahme des Geschäftsbetriebs selbst, dessen Fremdwährungsrisiken abgesichert werden sollen, gehalten werden. (Änderung später durch Improvements Project, IFRIC 16.14, anwendbar für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen.)

Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen

Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾
Nr. 4/2008
Nr. 3/2009

IFRIC 17 „Sachdividenden an Eigentümer“

IFRIC 17 regelt die Bilanzierung von Sachausschüttungen an die Eigentümer. Die Sachdividende ist als Verbindlichkeit in Höhe des hinzugebenden Vermögenswertes zu bilanzieren sobald ein Beschluss der Hauptversammlung vorliegt. Wertänderungen sind bis zur Ausschüttung erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Erst bei Ausschüttung und Ausbuchung der Verbindlichkeit und des entsprechenden Vermögenswertes sind die Wertänderungen erfolgswirksam.

Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. November 2009 beginnen

Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾
Nr. 6/2009

IFRIC 18 „Übertragungen von Vermögenswerten durch einen Kunden“

Anwendungsleitlinie zur Bilanzierung von Sachleistungen oder von Zahlungsmitteln, die von Kunden erbracht werden, damit eine bestimmte Leistung durch das Unternehmen zur Verfügung gestellt werden kann. Bspw. bekommt ein Energieversorgungsunternehmen von einem Kunden ein Grundstück zur Verfügung gestellt, um darauf eine Trafostation zu errichten. Die Bilanzierung des Vermögenswertes beim empfangenden Unternehmen erfolgt grundsätzlich zum Fair Value.

Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. November 2009 beginnen

Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾
Nr. 6/2009

Für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2010 beginnen, besteht für die folgenden Änderungen ein Wahlrecht, diese **freiwillig vorzeitig** anzuwenden:

Änderungen an IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ *Einstufung von Bezugsrechten*

Regelung der Bilanzierung von Bezugsrechten in Fremdwährung für Unternehmen, die an unterschiedlichen internationalen Börsen gelistet sind. Rechte und Optionen auf den Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten werden hiernach unabhängig von ihrer Währung als Eigenkapitalinstrumente behandelt.

Verpflichtende Anwendung für GJ, die am oder nach dem 1. Februar 2010 beginnen

Erläuterung im IFRS-Newsletter ²⁾
Nr. 5/2009

Fachfragen zu diesen Themengebieten beantworten Ihnen gerne:

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch, 040 415 22-822, d.driesch@susat.de

WP/StB/CPA Dipl.-Kffr. Cornelia von Oertzen, 040 415 22-825, c.oertzen@susat.de